

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/25 vom 25. November 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2025\\_25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_25)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/25 du 25 novembre 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/25 del 25 novembre 2025

## **Regeste**

Art. 43 Abs. 1 ATSG; Art. 14quater ff., Art. 28 IVG. An sich beweiskräftiges psychiatrisches Gutachten, jedoch keine Berücksichtigung der nach dem Gutachten ergangenen Entwicklungen und Verschlechterung des Gesundheitszustands. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Rückweisung an die Beschwerdegegnerin (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. November 2025, IV 2025/25).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Vorliegend strittig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente. Da es sich bei Rentenzusprachen um zeitlich offene Dauersachverhalte handelt, erfolgt deren Beurteilung grundsätzlich nach den jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen. Es ist somit bis zum Inkrafttreten einer Rechtsänderung das alte Recht und danach (ex nunc et pro futuro) – sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind – das neue Recht anwendbar (etwa: BGE 148 V 162 E. 3.2.1 mit Hinweisen; vgl. BGE 150 V 89 E. 3.2.1).

### **E. 2.1**

Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare IV 2025/25 5/11

Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit wird in Art. 7 Abs. 1 ATSG als der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt definiert. Der Invaliditätsgrad ist grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen kann (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte,

wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; Art. 16 ATSG).

### **E. 2.2**

Um den Invaliditätsgrad bestimmen zu können, sind die Verwaltung und – im Beschwerdefall – das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es dabei, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten bzw. der Anamnese abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Fachperson begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a mit Hinweis).

### **E. 2.3**

Gemäss Art. 43 Abs. 1 Satz 1 ATSG prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Die nach Art. 61 lit. c ATSG vom kantonalen Gericht zu beachtende Untersuchungspflicht entspricht derjenigen von Art. 43 Abs. 1 ATSG (MIRIAM LENDFERS, N 87 zu Art. 61, in: Ueli Kieser/Matthias Kradolfer/Miriam Lendfers [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, 5. Aufl. 2024 [nachfolgend zitiert: Kommentar ATSG]). Im Sozialversicherungsrecht herrscht somit der Untersuchungsgrundsatz.

### **E. 2.4**

Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 43 Abs. 1 ATSG [Urteil des Bundesgerichts vom 1. September 2021, 9C\_549/2020, E. 3.1] bzw. Art. 61 lit. c ATSG). Danach haben die urteilenden Instanzen die Beweise IV 2025/25 6/11

frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen und alle Beweismittel unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten. Die Rechtsprechung hat es als mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung vereinbar erachtet, in Bezug auf bestimmte Formen medizinischer Berichte und Gutachten Richtlinien für die Beweiswürdigung aufzustellen. So weicht das Gericht bei Gerichtsgutachten nach der Praxis nicht ohne zwingende Gründe von der Einschätzung der medizinischen Fachpersonen ab. Weiter darf es den von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten, den Anforderungen der Rechtsprechung genügenden Gutachten externer Spezialärzte und -ärztinnen vollen Beweiswert zuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen. Auf das Ergebnis versicherungsinterner ärztlicher Abklärungen kann sodann nicht abgestellt werden und es sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen, wenn auch nur geringe Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit bestehen. Was schliesslich die Berichte von behandelnden Ärzten und Ärztinnen anbelangt, so sind diese zwar nicht von vornherein ohne Beweiswert, doch ist bei ihnen der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen, dass behandelnde Ärzte und Ärztinnen wegen ihrer auftragsrechtlichen Stellung mitunter im Zweifelsfall eher zugunsten ihrer Patienten

aussagen (BGE 135 V 465 E. 4.4, 4.6 und 125 V 351). Erachtet das Sozialversicherungsgericht die rechtserheblichen tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen bei pflichtgemässer Beweiswürdigung als schlüssig, darf es den Prozess ohne Weiterungen abschliessen (vgl. BGE 135 V 465 E. 4.3.2 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin geht in der angefochtenen Verfügung gestützt auf das unter Berücksichtigung der neuropsychologischen Untersuchung (IV-act. 183) erstellte psychiatrische Gutachten vom 3. Dezember 2023 (IV-act. 186) und die Stellungnahme des RAD vom 19. Dezember 2023 (IV-act. 190) davon aus, dass der Beschwerdeführer in angestammter Tätigkeit zu 70 % und in einer ideal adaptierten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig ist. Zu prüfen ist, ob gestützt auf dieses Gutachten der Leistungsanspruch des Beschwerdeführers abschliessend beurteilt werden kann.

#### **E. 3.1**

Dr. I.\_\_\_\_ kam im psychiatrischen Gutachten zum Schluss, dass sich eine einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (ICD-10: F90.0) auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auswirke, während die isolierte Rechtschreibstörung (ICD-10: F81.1) und die rezidivierende depressive Störung, derzeit remittiert, (ICD-10: F33.4) die Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigen würden (IV-act. 186-67). Ausgehend davon schätzte er die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in der angestammten Tätigkeit auf 70 %. Er begründete dies folgendermassen: «[...] Die Anforderungen der zuletzt ausgeübten Tätigkeit sind, wenn man sich auf die Beschreibung im Auftrag abstützt, etwas zu hoch. Man muss davon ausgehen, dass der Expl. dies[e] in Teilen nicht erfüllen kann. Das scheint vom IV 2025/25 7/11

langjährigen Arbeitgeber aber ein Stück weit akzeptiert worden zu sein, auf dem freien Arbeitsmarkt kann man das aber nicht voraussetzen» (IV-act. 186-70). In einer ideal adaptierten Tätigkeit beurteilte Dr. I.\_\_\_\_ die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers mit 100 %. Als solche erachtete er «[...] Tätigkeiten, bei denen die Anweisungen und Arbeitsaufträge überschaubar sind und bei Bedarf wiederholt gegeben werden. Geeignet sind Tätigkeiten mit vorwiegend geringen Gedächtnisanforderungen. Bei komplexeren Tätigkeiten, mit denen der Expl. noch nicht vertraut ist, ist aufgrund der Gedächtnisdefizite mit einer erhöhten Einarbeitungszeit zu rechnen. Der Expl. profitiert von einfachen und klaren Handlungsanweisungen. Erwerbliche Tätigkeiten sollten mit vorwiegend geringen sprachlichen intellektuellen und sehr geringen schriftsprachlichen Anforderungen einhergehen. Mathematische Anforderungen sollten gering sein» (IV-act. 186-71).

#### **E. 3.2**

Dr. I.\_\_\_\_ legt überzeugend dar, weshalb er die Depression als im Zeitpunkt der Untersuchung remittiert und eine Persönlichkeitsstörung als nicht gegeben erachtet. Zudem erklärt er, weshalb für ihn die Verneinung eines Asperger-Syndroms (wie von Dr. H.\_\_\_\_ und der Neuropsychologin am KSSG vorgenommen) nachvollziehbar ist (IV-act. 186-64 ff.). Das Gutachten ist plausibel, berücksichtigt die im Zeitpunkt der Begutachtung vorliegenden Unterlagen und genügt auch im Lichte der Grundsätze zum strukturierten Beweisverfahren gemäss BGE 141 V 281 den Anforderungen an den Beweiswert ärztlicher Berichte (BGE 134 V 231 E. 5.1 und 125 V 351 E. 3a). Auch wenn die Einordnung der neuropsychologischen Funktionseinschränkung durch den Gutachter etwas knapp ausgefallen ist, durfte grundsätzlich auch die RAD-Ärztin in ihrer Stellungnahme vom 19.

Dezember 2023 auf dieses Gutachten abstellen.

### **E. 3.3**

Ins Gewicht fällt vorliegend allerdings, dass die Beschwerdegegnerin ihre ablehnende Rentenverfügung erst am 13. Januar 2025 erliess, während die Begutachtung am 30. November 2023 stattgefunden hatte und das Gutachten am 3. Dezember 2023 fertiggestellt worden war. Zwischen der Begutachtung und der Verfügung verging folglich mehr als ein Jahr. Während eben dieses Jahres wurden erneut Eingliederungsmassnahmen durchgeführt (u.a. Job Coaching durch die L. \_\_\_\_). Den Akten lassen sich konkrete Hinweise auf eine im Jahr 2024 eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers entnehmen (vgl. Schlussbericht Coaching Stellenvermittlung [IV-act. 212-2]: «Herr [A.\_\_\_\_] informiert uns [am 19. Juli 2024] über eine sich nochmals massiv verschlechterte Gesundheitssituation. So leide er unter starker Erschöpfung, Dauerschlaf und heftigen Schweissausbrüchen. Aufgrund dieser unerfreulichen Situation konnte er das Telefon nicht abnehmen»; Schlussbericht Coaching Stellenvermittlung [IV-act. 212-2]: «Anlässlich dieses Treffens [vom 25. Juli 2024] teilt uns Herr A.\_\_\_\_ mit, dass es ihm unverändert gesundheitlich sehr mies geht. Die Schweissausbrüche (bis zu 3-maligem Hemdenwechsel innerhalb eines Tages), die Mattigkeit und heftige Alpträume belasten ihn sehr. Die Betreuung des schwerkranken Vaters komme erschwerend dazu. Herr A.\_\_\_\_ ist oftmals derart ermattet, dass er während 3 Tagen nicht zum IV 2025/25 8/11

Bett rauskomme»; Abklärungsauftrag BM vom 30. Juli 2024 [IV-act. 209]: «Am 11.4.2024 erfolgte das Assessmentgespräch. Seither hat sich der Gesundheitszustand eher verschlechtert als verbessert»; Besprechungsprotokoll vom 12. September 2024 [IV-act. 210]: «Gemäss IIE ist die Unterstützung bei der Stellensuche schwierig mit diesen Adaptionskriterien zusammen mit seinem Auftreten. Der Coach und IIE sind der Meinung, es wäre gut und nachhaltig vP aufzutrainieren. Gemäss IIE ist allenfalls mehr als ‘nur’ ADHS dahinter. Die Empfehlung von IIE ist es, ein Arbeitstraining durchzuführen»). Die L.\_\_\_\_ kam darauf gestützt zum Schluss, dass «[e]ine Tätigkeit im primären Arbeitsmarkt [...] [ihres] Erachtens aufgrund der gesundheitlichen Verfassung noch nicht möglich [sei]» (IV-act. 212-2), und hielt fest, dass die Eingliederungsverantwortliche der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (SVA) deshalb intern die Möglichkeit einer Integrationsmassnahme (Aufbautraining) abklären werde (IV-act. 215-10). Nach Rücksprache mit dem RAD wurde am 12. September 2024 entschieden, an das Gutachten festzuhalten und es bei der Arbeitsvermittlung und beim Coaching bleiben zu lassen (IV-act. 215-11). Anlässlich des Abschlussgesprächs bei der L.\_\_\_\_ hielt der Jobcoach sodann fest, dass bisher kein Coaching habe durchgeführt werden können, er aber merke, dass der Beschwerdeführer motiviert sei und es auch wolle, jedoch aus gesundheitlichen Gründen ausgebremst werde. Es liege klar nicht am Willen und der Motivation, sondern am Können. Die SVA-Eingliederungsverantwortliche fügte sodann hinzu, dass der Gesundheitszustand instabil sei, weshalb eine Abklärung in einer örtlich nahen Institution mit der Möglichkeit, abends nach Hause zu gehen, aktuell nicht zielführend sei (IV-act. 215- 13). Daraufhin empfahl die SVA-Eingliederungsverantwortliche am 4. Dezember 2024, die Wiedereingliederung aufgrund des instabilen Gesundheitszustands abzuschliessen, die neuen Arztberichte einzufordern und den Fall nochmals zu prüfen (IV-act. 215-16). Dies Vorgehen hätte es ermöglicht, den seit der Begutachtung stattgefundenen gesundheitlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Dennoch hat die Beschwerdegegnerin es unterlassen, der Empfehlung

der SVA- Eingliederungsverantwortlichen zu folgen. Eine ausführliche Stellungnahme des RAD zu den letzten Entwicklungen fehlt, weshalb auch keine Beurteilung des Gesundheitszustands und der medizinisch- theoretischen Arbeitsfähigkeit im Zeitpunkt der Verfügung aktenkundig ist. Die Beschwerdegegnerin hat sich darauf beschränkt, die beruflichen Massnahmen mit Verweis darauf, dass sich der Beschwerdeführer «aktuell aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage [fühle,] an gesundheitlichen Massnahmen teilzunehmen» – was angesichts der Aktenzitate zu kurz greift –, am 4. Dezember 2024 formlos abzuschliessen (IV-act. 217) und am 14. Januar 2025 gestützt auf ein über ein Jahr altes Gutachten, das die in der Zwischenzeit ergangenen Entwicklungen logischerweise nicht berücksichtigt, über den Rentenanspruch zu verfügen. Damit hat die Beschwerdegegnerin ihren Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs.1 ATSG) verletzt. Der Sachverhalt erweist sich als nicht genügend abgeklärt; eine abschliessende Begutachtung mit Berücksichtigung der von verschiedenen Fachpersonen dokumentierten eingetretenen Gesundheitsverschlechterung des Beschwerdeführers fehlt. Angesichts der Diskrepanz zwischen der trotz vorhandener Motivation fehlgeschlagenen beruflichen Integration und dem gutachterlichen Attest einer vollen Arbeitsfähigkeit in adaptierten IV 2025/25 9/11 Tätigkeiten fehlt zudem eine gutachterliche Stellungnahme zur grundsätzlichen Fähigkeit des Beschwerdeführers, sich beruflich zu integrieren (vgl. hierzu auch Urteil des Bundesgerichts vom 4. August 2025, 9C\_42/2025 E. 4 f.).

#### **E. 4**

Die strittige Ablehnung des Rentenanspruchs blendet die offenkundig gefährdete Eingliederungsfähigkeit aus; sie erweist sich als verfrüht, ist auf einem ungenügend abgeklärten Sachverhalt ergangen und ist insoweit rechtswidrig. Es ist fraglich, ob das gutachterlich eingeschätzte Leistungsvermögen dem aktuellen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers Rechnung trägt. Die Sache ist demnach an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, um in einem ersten Schritt ein Verlaufsgutachten zur aufdatierten Aktenlage einzuholen. Das Gutachten wird sich zu den seitherigen Entwicklungen, zu den Erkenntnissen der den Beschwerdeführer begleitenden Fachleute, zum Einfluss der Krankheitssymptomatik auf die Eingliederungsperspektiven (im Sinne des Grundsatzes «Eingliederung vor/statt Rente») sowie zur Durchführbarkeit von einschlägigen medizinischen und sozialtherapeutischen Vorkehrungen äussern müssen. In diesem Rahmen wird sich der Gutachter auch ausführlich mit den kognitiven Einschränkungen auseinandersetzen und schliesslich eine neue Arbeitsfähigkeitseinschätzung und eine Einschätzung des Eingliederungspotentials vornehmen müssen. Basierend auf die erarbeiteten Grundlagen wird gegebenenfalls – in Absprache mit den therapierenden Fachleuten – ein Eingliederungsplan für leidensangepasste Tätigkeiten zu erstellen sein (vgl. Art. 57 Abs. 1 lit. f IVG). Die Frage nach der Arbeits(un)fähigkeit stellt sich neu, nachdem realistische Möglichkeiten der beruflichen Integration ausgeschöpft sind.

#### **E. 5.1**

Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde dahingehend gutzuheissen, dass die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist.

#### **E. 5.2**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.– bis Fr.

1'000.– festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.– erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit angemessen. Der unterliegenden Beschwerdegegnerin sind die Gerichtskosten vollumfänglich aufzuerlegen.

### **E. 5.3**

Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat gemäss Art. 61 lit. g ATSG Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteienschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor IV 2025/25 10/11

Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 Honorarordnung (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.– bis Fr. 15'000.–. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint mit Blick auf den notwendigen Aufwand für die Beschwerdeführung gemäss eingereicherter Aufwandsübersicht (act. G8.1) bei bescheidenem Aktenumfang eine Parteienschädigung in Höhe von Fr. 4'000.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Die Festlegung einer Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverteidigung erübrigt sich bei diesem Prozessausgang. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 600.– wird der Beschwerdegegnerin auferlegt. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung von Fr. 4'000.– (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. IV 2025/25 11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.